

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Ulmen und Daun.

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung erheblicher Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.10.2003 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lutzerath, Landkreis Cochem-Zell, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

1.1.1 Flurstücke der Gemarkung Kennfus (Ortsgemeinde Bad Bertrich)

Gemarkung Kennfus

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 18, 19, 20, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 30/1, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 38/1, 38/2, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68/1, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 76, 77, 78/3, 79, 80, 81, 82/1, 85/1, 85/2 und 86.

Flur 2

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/3, 8/4, 9/3, 10/3, 11/1, 11/5, 11/6, 11/7, 12, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 30, 31, 32/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 56/1, 56/2, 57, 58, 59/9, 60, 61, 62, 63, 64/2, 64/3, 65/1, 66/1, 67, 68, 69, 70/1, 71, 72, 73 und 74.

Flur 3

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2/3, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43/1, 44, 45, 46 und 47.

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42/2, 43/2, 44/3, 45/3, 46/3, 47/3, 48/2, 49/2, 50/3, 51/3, 52/3, 53/3, 53/5, 54/3, 55/3, 56/4, 56/5, 59/8, 59/18, 59/19, 59/20, 59/21, 59/22, 59/23, 59/24, 59/25, 59/26, 59/27, 59/29, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65/3, 65/5, 65/7, 66, 67, 68, 69, 70 und 71.

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 1/1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2,

7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/3,
 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 21, 22/1, 22/2, 25, 26,
 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 36/1, 37,
 39/1, 41/1, 42, 43, 44, 45/2, 45/3, 46/2, 47,
 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55,
 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65/1,
 65/4, 66, 67, 68/2, 68/3, 69/1, 70/1, 71, 72 und
 73/1.

Flur 7

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,
 19, 20, 21, 27, 44, 45, 46/1, 49, 50, 51, 52,
 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64,
 65, 66, 67, 68, 69, 70, 77, 78, 79, 80/1, 81/2,
 83, 84/1, 84/2, 85, 86/1, 87, 88, 89 und 90.

Flur 9

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,
 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,
 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 40,
 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50/1, 61, 62,
 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 66/4, 68, 69, 70, 72,
 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83,
 84/1 und 85.

Flur 10

die Flurst.-Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15/1, 15/2,
 16, 17, 38/3, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1 und 45.

Flur 11

die Flurst.-Nrn. 116/3.

Flur 12

die Flurst.-Nrn. 85/20, 88/2, 89, 92/2, 94/3 und 101/3.

Flur 13

die Flurst.-Nrn. 78.

Flur 14

die Flurst.-Nrn. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 13, 14, 15, 78/3,
 78/4, 79/2, 80/2, 81/1, 81/2, 82/2, 82/3, 83/2,
 84/2, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/10,
 94/6, 109/1 und 109/2.

Flur 15

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,
 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29,
 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1,
 41/2, 66, 67, 68/1, 70/1, 72, 73, 74, 75, 76,
 77, 78 und 79.

1.1.2 Flurstücke, die im Flurbereinigungsbeschluss vom 15.10.2003 versehentlich nicht aufgeführt waren:

Gemarkung Driesch

Flur 1, das Flurst. Nr. 24/2

Flur 2, das Flurst.Nr. 53

Flur 9, die Flurst.Nrn. 2/1,3/1,4/1, 5 bis 41, 42/1, 43 bis 50, 52, 53/1,54

1.1.3 Flurstücke, die aus Gründen einer zweckmäßigeren Abgrenzung bzw. aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen werden:

Gemarkung Driesch

Flur 7
die Flurst.-Nrn. 8.

Flur 8
die Flurst.-Nrn. 55.

Flur 17
die Flurst.-Nrn. 144/3.

Flur 20
die Flurst.-Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 60, 61, 82, 86 und 89.

Flur 21
die Flurst.-Nrn. 101/12.

Flur 23
die Flurst.-Nrn. 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48 und 49/1.

Flur 24
die Flurst.-Nrn. 72/3.

Gemarkung Lutzerath

Flur 3
die Flurst.-Nrn. 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 49, 50/1, 50/2, 50/3, 51/2, 51/9 und 63/1.

Flur 4
die Flurst.-Nrn. 114/1.

Flur 6
die Flurst.-Nrn. 81/1.

Flur 7
die Flurst.-Nrn. 81/1.

Flur 8
die Flurst.-Nrn. 34/22.

Flur 12
die Flurst.-Nrn. 51, 52, 53, 58, 59, 70/1, 70/3, 70/4, 71, 83/1 und 83/2.

Flur 23
die Flurst.-Nrn. 42.

Flur 25
die Flurst.-Nrn. 8.

Flur 31
die Flurst.-Nrn. 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30/1, 30/2, 34, 35,
42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 83.

Flur 32

die Flurst.-Nrn. 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35,
53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 67, 68, 105, 109 und 110.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Lutzerath

Flur 10, das Flurst.-Nr. 56

Flur 12, das Flurst.-Nr. 80/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.10.2003 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Lutzerath”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstücken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöße und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel -, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder dem **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel -, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a) der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen
- b) dem Ortsvorsteher von Kennfus, Herrn Hans J. Schoenki, Birkenweg 18, 56684 Bad Bertrich-Kennfus, und
- c) dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Lutzerath, Herrn Hermann Biersbach Lindenhof, 56826 Lutzerath.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die unter Nr. I 1 genannten Grundstücke werden zur besseren Gestaltung der Landabfindungen in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Die von der Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR - Westerwald-Osteifel am 15.09.2005 in einer Aufklärungsversammlung in Kennfus eingehend über die Änderungen des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Bad Bertrich, die Verbandsgemeinde Ulmen, die Kreisverwaltung Cochem-Zell und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Lutzerath hat der Gebietsänderung zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das mit Beschluss vom 15.10.2003 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lutzerath erstreckt sich über die Gemarkungen Lutzerath und Driesch. Auf Antrag verschiedener Landwirte und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sollen die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Kennfus ebenfalls neu geordnet werden. Aus der für die Verbandsgemeinde Ulmen aufgestellte Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung ergibt sich, dass erhebliche Besitzverflechtungen zwischen den Betrieben aus Lutzerath/Driesch und Kennfus bestehen. Es ist daher unzweckmäßig, für die Gemarkung Kennfus ein eigenständiges Bodenordnungsverfahren durchzuführen. Insbesondere kann nur durch die Zuziehung der Flächen zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lutzerath eine schnellwirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der EG-Agrarreform herbeigeführt werden.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme der umweltschonenden extensiven Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe. Durch die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Lutzerath sollen deshalb auch in der Gemarkung Kennfus die zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Parzellen der wirtschaftenden Betriebe großzügig zusammengelegt und zweckmäßige Grundstücke geformt werden. In gleicher Weise werden auch die Flächen der nicht mehr selbst wirtschaftenden Betriebe neu geordnet und diesen die Möglichkeit eröffnet, ihre zusammengelegten Grundstücke an die künftig noch wirtschaftenden Betriebe langfristig zu verpachten. Die bessere Flächenausstattung der Betriebe als Ergebnis der Flurbereinigung bildet bei gleichzeitiger Nutzung der Extensivierungsmöglichkeiten die Grundlage für eine sinnvolle Umsetzung der Agrarförderprogramme des Landes, insbesondere des Landtausch- und Pachtförderprogrammes und des Programmes zur umweltschonenden Landbewirtschaftung.

Die übrigen sachlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegen in der Gemarkung Kennfus ebenfalls vor.

Ein ausreichendes landwirtschaftliches Wegenetz ist größtenteils vorhanden. Es kann durch Einziehung von zukünftig nicht mehr benötigten Wegen und durch kleinere Ausbaumaßnahmen auf seine zukünftigen Anforderungen hin ausgerichtet werden. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind, mit Ausnahme von kleineren, zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Wegenetzes erforderlichen Maßnahmen, nicht notwendig.

Die Flurbereinigung kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, um die Einbindung des Dorfes in die Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 15.09.2005 in einer Informationsversammlung eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Cochem-Zell, die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen wurden gehört bzw. unterrichtet. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lutzerath stimmte der Zuziehung in seiner Sitzung vom 19.10.2005 zu.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 86 ff des FlurbG zur Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Bei den in Ziffer 1.1.2 und 1.2 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um eine Berichtigung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 15.10.2003.

Die in Ziffer 1.1.3 aufgeführten Grundstücke werden aus Gründen einer zweckmäßigeren Verfahrensabgrenzung bzw. aus vermessungstechnischen Gründen zur Vermeidung von Kosten verursachenden Vermessungsarbeiten zum Verfahren zugezogen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aufgrund der Versammlung vom 15.09.2005 ist bekannt, dass die Mehrzahl der Grundstückseigentümer die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wünscht. Sie haben sich in ihren Planungen schon auf die unverzügliche Inangriffnahme der Verfahrensbearbeitung eingestellt und sind daran interessiert, dass die Einleitung möglichst bald erfolgt, damit die durch die Flurbereinigung zu erreichenden Vorteile schnell erreicht werden.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe unter Berücksichtigung der EG-Agrarreform und in Verbindung mit der Umsetzung verschiedener Agrarprogramme des Landes Rheinland-Pfalz, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Flurbereinigungsarbeiten erheblich verzögert würden. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Mayen, den 30.12.2005

Im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)

